

36. Ist der Vollmachtgeber dem Bevollmächtigten gegenüber an Handlungen gebunden, welche von dem letzteren zwar unter Überschreitung übertragener Befugnisse, jedoch mit Rechtswirksamkeit gegenüber Dritten vorgenommen werden? Anspruch des Vollmachtgebers auf Ersatz des hierdurch verursachten Schadens.

VL. Civilsenat. Ur. v. 29. November 1894 i. S. der Werkstätten-
krankenkasse N. (Nl.) w. R. (Bekl.) Rep. VL 244/94.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht hiesigst.

Der Beklagte hatte als Vorsitzender des Vorstandes der klagenden Kasse im Juni 1890 den praktischen Arzt Dr. H. in N. als Kassenarzt vom 1. Oktober 1890 an gegen ein Honorar von 5 M pro Kopf der Kassenmitglieder in Dienst genommen, die Kasse nach Aus-

scheiden des Beklagten aus dem Vorstande den mit Dr. H. geschlossenen Vertrag für unverbindlich erklärt und einen anderen Kassenarzt in der Person des Dr. B. gegen ein Honorar von 7 *M* pro Kopf der Kassenmitglieder angenommen. Auf die Klage des Dr. H. wurde die Kasse unter Anerkennung der Vertretungsbefugnis des Beklagten rechtskräftig zur Bezahlung eines Jahreshonorares mit 1881,25 nebst Zinsen mit 83,34 *M* und Kosten mit 531,80 *M* verurteilt. Die Klägerin fordert nun auf Grund der Behauptung, der Beklagte habe eigenmächtig ohne Einholung der erforderlichen Zustimmung des Gesamtvorstandes den Dr. H. angenommen und hierdurch die Doppelbelastung der Kasse mit der Bezahlung zweier Ärzte verursacht, vom Beklagten den Ersatz des Gesamtbetrages von 2495,89 *M* nebst Zinsen hieraus vom Tage der Klagerhebung. Durch Urteil des Landgerichtes wurde jedoch die Klage abgewiesen, durch Urteil des Oberlandesgerichtes die hiergegen eingelegte Berufung als unbegründet verworfen. Auf die Revision der Klägerin wurde das Berufungsurteil in Ansehung eines Betrages von 1881,25 *M* nebst Zinsen und im Kostenpunkte aufgehoben und insoweit die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen, im übrigen die Revision zurückgewiesen.

Gründe:

„Das Berufungsgericht läßt die Frage offen, ob das von der Klägerin als Grundlage des Schadensersatzanspruches behauptete, vom Beklagten bestrittene statutenwidrige Verhalten des Beklagten vorgelegen, erachtet den vom Beklagten mit Dr. H. abgeschlossenen Vertrag als für die Kasse bindend, den geltend gemachten Schaden aber nicht als Folge dieses Vertragsabschlusses. Der Vertrag selbst sei für die Kasse günstiger gewesen, als die mit Dr. B. vorher und nachher abgeschlossenen Verträge. Ein vermögensrechtlicher Schaden sei erst dadurch eingetreten, daß der Vorstand die Gebundenheit der Kasse an den Vertrag mit H. nicht anerkannt und einen zweiten Arzt angenommen habe; dadurch habe der Vorstand auch gegen die der Kasse gegenüber ihrem früheren Mandatar obliegenden Pflichten verstoßen. Denn durch dieses Verhalten sei nicht nur ein aus der Handlung des Beklagten etwa drohender Schaden nicht abgewendet, vielmehr die vermögensrechtliche Benachteiligung der Kasse, also der Schaden überhaupt, erst geschaffen. Ohne irgend ein berechtigtes Interesse habe der Vor-

stand den gültig geschlossenen Vertrag nicht unausgeführt lassen und an H.'s Stelle einen anderen Arzt annehmen dürfen. Ein solches Interesse habe die Klägerin nicht einmal darzulegen versucht. Das jugendliche Alter, die Abstammung des H., die Kürze seiner Ansässigkeit in N., sowie der Mangel an Beherrschung der plattdeutschen Mundart könnten als solch berechtigtes Interesse nicht anerkannt werden. Das Interesse des Dr. B., nach langjähriger Thätigkeit als Kassenarzt nicht durch einen anderen Arzt ersetzt zu werden, sei nicht ohne weiteres zugleich ein Interesse der Kasse selbst.

Die Revision rügt, das Verhalten des Vorstandes lasse sich weder als die Ursache des Nachtheiles, noch als ein Versehen, oder gar als ein Verstoß gegen die der Klägerin dem Beklagten gegenüber obliegenden Pflichten betrachten. Die Eigenmächtigkeit des Beklagten habe den Vorstand nicht gehindert, nach seinem Willen und Ermessen die Angelegenheiten der Klägerin zu führen. Nach der Ansicht des Berufungsgerichtes würden derartige Handlungen des Vorsitzenden die Geschäftsleitung des Vorstandes dahin beschränken, daß er solche Handlungen genehmigen müßte, sofern sie nur ihrem Inhalte nach nicht die Interessen der Kasse schädigten. Eventuell wäre es Sache des Beklagten, darzuthun, daß die Voraussetzungen vorgelegen, unter denen nach der Meinung des Berufungsgerichtes der Vorstand den eigenmächtigen Vertragsabschluß habe genehmigen müssen.

Der Auftraggeber hat ein Recht auf Ausführung des Auftrages, der Vollmachtgeber ein Recht auf Einhaltung der erteilten Ermächtigung. Die Überschreitung des Auftrages oder der Vollmacht ist nicht mehr Erfüllung der Vertragspflicht (*Diligenter . . . fines mandati custodiendi sunt; nam qui excessit; aliud quid facere videtur*, l. 5 Dig. mandati vel contra 17, 1). Handlungen, welche in Überschreitung übertragener Befugnisse, also in Überschreitung der Vollmacht, vorgenommen werden, braucht also der Vollmachtgeber, gleichviel welche Wirkung sie Dritten gegenüber haben, in seinem Verhältnisse zum Bevollmächtigten nicht anzuerkennen. Wie es vom freien Willen des Gläubigers abhängt, ob er etwas, was Erfüllung nicht ist, als Erfüllung annehmen will (*aliud pro alio invito creditori solvi non potest*, l. 2 § 1 Dig. de R. C. 12, 1; Windscheid, Pandekten 7. Aufl. Bd. 2 § 342 S. 264), so steht es auch lediglich im Willen des Vollmachtgebers, ob er die auftragswidrige

oder in Überschreitung der Vollmacht vorgenommene Handlung für sich gelten lassen und deren Konsequenzen auch dem Bevollmächtigten gegenüber auf sich nehmen will. Hat der Beklagte durch den Vertragsabschluß mit Dr. S. unter Verletzung der Statuten die ihm statutengemäß eingeräumten Befugnisse überschritten, so bedarf die durch den Gesamtvorstand vertretene Kasse nicht des Nachweises eines besonderen rechtlichen Interesses, um einer in Überschreitung der zugehörigen Befugnisse vorgenommenen Handlung des Beklagten in ihrem Verhältnisse zu diesem die Anerkennung zu verweigern. Bestand somit keine Rechtspflicht zur Anerkennung des Vertragsabschlusses dem Beklagten gegenüber, so war der Schade schon dadurch verursacht, daß durch den Vertrag die Verpflichtung zur Bezahlung nicht gewollter Dienstleistungen, also die Nötigung zu einer Leistung begründet wurde, für welche eine Gegenleistung nicht in Empfang genommen wird.

Die hiernach auf Seite des Beklagten vorliegende Vertragsverletzung würde aber auch seine Verpflichtung zum Ersatze des durch sie verursachten Schadens begründen. Der eingetretene Schade hätte nun allerdings durch die Annahme der Dienstleistungen des Dr. S. und durch die Unterlassung der Annahme des Dr. B. wieder beseitigt werden können. In einer Entscheidung des III. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 8. Juni 1886,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 10 S. 133,

ist zwar ausgeführt, auch der Auftraggeber werde sich nicht rein passiv verhalten dürfen, wenn er ohne wesentliche Belästigung imstande sei, einen infolge des Verfehlers seines Beauftragten ihm drohenden Schaden durch eigene Thätigkeit von sich abzuwenden. Eine allgemeine Verpflichtung des Inhabers, daß der Geschädigte selbst für die Beseitigung des durch einen Anderen ihm zugefügten Schadens thätig zu werden und demgemäß seine Entschlüsse und Handlungen einzurichten habe, ist jedoch weder in dieser Entscheidung anerkannt, noch rechtlich zu begründen. Hat der Beklagte durch den Vertragsabschluß mit Dr. S. seine Befugnisse überschritten, so ist er zum Ersatze dessen verpflichtet, was die Klägerin infolge der Überschreitung zu leisten hatte. Da der Vertrag mit Dr. S. für die Klägerin bindend war, so hatte sie dem Dr. S. das ihm zugesicherte Honorar von 1881,25 M zu bezahlen. Da die Verpflichtung hierzu außer Frage stand, so hätte sie es nicht auf einen Prozeß ankommen lassen, sondern ihrer Verpflichtung sofort

entsprechen sollen. Der durch den Verzug erwachsene Schaden, d. i. die durch das Urteil ausgesprochene Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen im Betrage von 83,34 *M* und eines Kostenbetrages von 531,30 *M*, fällt somit der Kasse zur Last. Insofern erscheint daher die Abweisung der Klage und demgemäß die Zurückweisung der Berufung gerechtfertigt. Die Zurückweisung der Berufung hinsichtlich des Anspruches auf Ersatz des an Dr. H. bezahlten Honorars beruht dagegen, wie erörtert, auf Rechtsirrtum. Insofern war daher das Urteil gemäß § 528 C.P.D. aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Die Aufhebung und Zurückverweisung erstreckt sich auch auf den erhobenen Anspruch auf Zinsen aus der Ersatzforderung von 1881,25 *M* und auf den Anspruch im Kostenpunkte. . . . Im übrigen war die Revision gemäß § 526 C.P.D. zurückzuweisen.“ . . .